

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 2 (1800)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 27 Sept. 1800.

Zwentes Quartal.

Den 5 Vendémiaire IX.

## Gesetzgebender Rath.

Bericht der Finanzcommission über die Staatsrechnungen, dem Rath vorgelegt am 24. September.

B. G. Ihre Finanzcommission soll Ihnen über eben dieselben Staatsrechnungen Bericht erstatten, über welche bereits der vorigen Gesetzgebung, nach vorgangener gründlicher Untersuchung, der Rapport gemacht worden ist.

Schon damals ward bemerkt, was hier zu wiederholen unnöthig ist, daß als am 12. April 1798 die Einheit der Republik proklamirt ward, der Staat keine zuverlässige Quelle von bedeutenden Staatseinkünften kannte: die Staatscasen der vormaligen eidgenössischen Stände waren größtentheils in die Hände der Franken übergegangen; auf Zehnden und Grundzinsen, dieser liquidesten und beträchtlichsten Einnahme der vorigen Regierungen, war bey den schon damals über die fernere Entrichtung dieser Schulden geäusserten, und nach der Hand durch zerstörende Gesetze bestätigten Begriffen, wenig mehr zu rechnen. Man hoffte aber mit blindem Zutrauen auf die Bereitwilligkeit des Volkes zu williger und gewissenhafter Abrichtung jährlicher Auflagen; uneingedenk daß der Schweizer von jeher die Befreiung von diesen willkürlichen Lasten für einen der wesentlichsten Vorzüge seiner ehevorigen Freiheit gehalten hatte.

Wie sehr man sich aber hierin sowohl in Rücksicht auf die Willigkeit der Bürger, als aber auch in Rücksicht auf die Treue in ihren Vermögensangaben und eben daher auch in der Ergiebigkeit dieser Quelle selbst geirrt habe, davon zeuget die traurige Erfahrung der verflossenen 2 Jahre und die für die Schweiz bey spiellose Lage unsers dermaligen Finanzzustandes.

Die Ihrer Prüfung vorgelegten zwey Staatsrechnungen B. G. fassen einen Zeitraum von 15 Monaten in sich. Die erste derselben erstreckt sich nämlich vom Anfang unserer helvetischen Republik bis zum 30. December 1798. Die zweyte dann geht vom 1. Jan. bis zum 30. Juni 1799. Während diesem ganzen Zeitraum nun hat das Schatzamt eingenommen die Summe der L. 3,874,116 12 11 hingegen ausgegeben 3,568,661 3 6

Es verbleibt mithin als Saldo heraus schuldig 305,455 9 6

Das Detail dieser zwey Rechnungen ist, unter gewisse Rubriken geordnet, und in eins zusammen gezogen, folgendes:

## I. Einnahmen.

Liv. L. d.

1. Ablieferungen von den Verwaltungskammern (meistens von den prov. Regierungen.)	1,010,656	2	8
2. Verkaufes Staatseigenthum.	47,997	9	2
3. Von Administrationen.			
a. Klosteradministration.	128,411	11	3
b. Postadministration.	89,836	8	1
c. Dominialverwaltung.	3,765	2	4
d. Verkaufes Getreid. (Zürich.)	42,678	5	8
e. Münzwesen.	82,191	4	1
		346,882	9
4. Von Auflagen.			
a. Das 2 vom Tausend für 1798.	1,408,798	2	11
b. Kriegssteuer.	405,678	8	4

	Liv.	f.	d.
c. Einregistirungssgebühr.	62,003	4	9
d. Stempelabgabe.	36,865	1	10
e. Getränkabgabe.	59,857	13	5
f. Gerichtsgebühren und Siegelgelder.	35,109	5	1
g. Luxusabgaben (fast einz. von Basel).	4703	6	5
h. Handelsabgaben (fast einz. von Basel).	19,956	7	9
i. Zoll- u. Brückengelder (meist von Zürich).	28,915	12	7
	2,061,886	17	8

5. Von öffentl. Anleihen.			
a. Freiwilliges Nationalanleihen.	402,346	13	4
b. Gezwungenes Anleihen auf Gemeindgüter.	184	2	5
	403,530	15	4
6. Patriotische Geschenke.	3162	18	9
Summe Einnehmens L. 3,874,116 12 11			

## II. Ausgaben.

1. An die Minister.			
a. Auswärt. Angelegenh.	30,000	,	
b. Finanzen.	32,600	,	
c. Innere Angelegenh.	505,983	10	5
d. Kriegswesen.	1,523,838	10	10
e. Künste u. Wissenschaft.	43,606	16	5
f. Justiz und Polizey.	87,504	5	8
	2,223,532	18	5
2. Bureaux der obersten Gewalten u. dgl.			
a. Nationalschatzamt.	7,450	8	6
b. Volk. Direktorium.	42,129	12	5
c. Saalinspect. d. Senats.	16,600	,	
d. — — d. gr. Rath.	35,452	1	1
e. Oberster Gerichtshof.	11,680	,	
f. Bau des Ursulinerklosters zu Luzern.	8000	,	
g. Nationalbibliothek.	4000	,	
	125,312	1	7
3. Besoldungen der obersten Gewalten.			
a. Mitglieder des Senats.	201,296	14	9
b. Mitglieder des grossen Rath.	415,142	14	9

	Liv.	f.	d.
c. Mitgli. d. Volk. Direkt.	42,621	6	4
d. Mitglieder d. obersten Gerichtshof.	75,481	16	11
e. Minister.	17,261	8	8
f. Commissar. d. Schatzamts.	4,690	2	5
g. Generalsecretär u. erste Secretärs der Räthe.	7,269	5	1
	763,763	8	6
4. Zuschüsse an verschiedene Verwalt. Kammern.	410,765	3	9
5. Erhebungskosten der Auflagen.			
a. Der Steuern und Auflagen überhaupt.	16,520	13	7
b. Stempelauslage mit Papierankauf.	23,033	5	0
	39,553	18	7
6. Geheime Ausgaben der Vollziehung.	5733	13	0
Summe Ausgaben L. 3,568,661 3 5			

Was nun die Calculation dieser Rechnungen und die Art wie sie gestellt worden, betrifft, so ist darüber gar nichts zu bemerken. Auch die Beylagen sind alle bey der Stelle und in gehöriger Ordnung. Kurz, in diesen verschiedenen Rücksichten sind die vorgelegten zwey Rechnungen in der vollkommensten Richtigkeit. Schon die vorherige Untersuchungscommission fällt dieses Urtheil, und ihre Finanzcommission kann nicht anders als es bestätigen.

Als Hauptmangel hingegen kann diesen Rechnungen vorgeworfen werden, daß sie keine Vollständigkeit gewähren, keine alles umfassende Uebersicht des ganzen Staatseinnehmens und Ausgebens darbieten. Es ist zwar dieß eine Folge der im §. 80 der Constitution enthaltenen Vorschrift, nach welcher das Direktorium nur über den Verwand der einem jeden Departement angewiesenen Gelder Rechnung abzulegen hat. Die vorgelegten Staatsrechnungen sind also im Grunde bloß eine Rechnung über diejenigen Gelder, welche von dem Schatzamte eingenommen und wieder ausgegeben wurden; da indessen doch die nähere und detaillierte Verwendung in den als Beylagen vorhandenen und von der Vollziehung vafirten Specialrechnungen der Minister und anderer Rechnungsgeber vorhanden ist, so sind sie dennoch mehr als eine bloße Cassenrechnung und können in so weit den Forderungen der Gesetzgebung

Genüge leisten. — Allein von allen den namhaftesten Summen, welche ohne durch das Schatzamt zu gehen, von allen Verwaltungskammern eingenommen und hin wieder ausgegeben wurden, kommt hier gar nichts zum Vorschein. Auch sind noch einige Administrationen, wovon ebenfalls keine Meldung geschieht, wie z. B. vom Salzhandel, vom Pulverhandel. Beyde diese Mängel können bey nachfolgenden Rechnungen nachgeholzt werden. Jetzt bey dieser gegenwärtigen es zu verlangen, würde fast das Unmögliche gefordert seyn und die Passation derselben noch auf viele Monate verschieben. Nichts desto weniger aber wird man auch von diesem Zeitpunkt einen summarischen, das Ganze umfassenden Generaletat vorlegen können.

Außer dieser wesentlichen Unvollständigkeit, die das ganze Rechnungswesen betrifft, glaubt man in dem Einnehmen der vorliegenden Rechnungen, noch eine besondere zu bemerken, indem verschiedene Arten von Einnahmen, besonders von den Auslagen, bey einigen Cantonen entweder ganz mangeln, oder doch ganz unverhältnismässig wenig ausgeworfen haben. Der Grund liegt aber bloß darin, daß auf den 30. Juni, als dem Tage des Abschlusses der 2ten Rechnung, der Einzug dieser Gelder noch nicht aller Orten beendigt war, wessen sich auch, da erst zufolge des Gesetzes v. 8. Apr. eine gute Organisation in der Erhebung eingeführt werden konnte, keineswegs zu verwundern ist. Die dahерigen Rückstände werden aber in der nächst vorzulegenden Rechnung nachgetragen werden. Es ist also hier kein eigentlicher Fehler begangen worden, im Gegentheil, es wäre vielmehr einer, wenn Gelder, die erst nach dem 30. Juni eingegangen und von den Unterbeamten verrechnet worden sind, in eine sich früher schließende Rechnung wären aufgenommen worden. Allein den Nachtheil erzeugt es doch, daß man eben deswegen keine Übersicht von dem Ertrage der Auslagen, so wie von ihrem Verhältnisse gegen einander hat.

Ein ähnlicher Unvollständigkeitsmangel erzeugt sich auch bey den Ausgaben. Man ersieht zwar aus der Rechnung wie große Summen, und an wen dieselben bezahlt worden seyen. Allein die ausstehenden Rückstände, die contrahirenden Schulden, die sind nirgends erschöpflich. Ihre Größe läßt sich also nicht angeben; daß sie aber nicht sehr beträchtlich seyn sollten, das wird sich Niemand verheelen können.

So lange man aber weder die auf einen gewissen Zeitpunkt verfallenen Einnahmen, noch die auf denselben ausstehenden Schulden kennt; so lange das Soll

und Haben unbekannt ist, vom Capitalvermögen wollen wir nur nicht reden, so lange ist man ordentlich im finstern herum. Und dies ist nun gerade unser Fall. Aber auch hier ist, für einmal wenigstens, unmöglich zu helfen. Immerhin aber bleibt es eine Unvollständigkeit unserer Staatsrechnungen, die vorzüglich dem Drang der Umstände und der Unbestimmtheit und Un gewissheit in allen Dingen zugeschrieben werden muß.

B. G. Diese und ähnliche Bemerkungen wurden auch von der ersten Commission der vorigen Gesetzgebung gemacht, worauf dann dieselbe nicht nur die Passation dieser Rechnungen verschoben, sondern zugleich noch, es war am 28. April d. J., folgende 6 Decrete genommen hatte, als nämlich:

1. Dass auch die Rechnungen der Verwaltungskammern von der Vollziehung abgehört und dem gesetzgedenden Rathe als Beilagen mitgetheilt werden.
2. Dass bey künftigen Rechnungen jeder Minister die noch unbezahlten Rückstände bemerke.
3. Dass in den Bureaux sowohl die Zahl der Schreiber als der Aufwand für Schreibmaterialien und Nebenausgaben möglichst vermindert werden.
4. Dass die Vollziehung, der Gesetzgebung einen Generalrechnungsplan samt einem Organisationsreglement zur Ratifikation vorlege.
5. Dass über die von Stiften und Klöstern eingegangenen und eingehenden Gelder eine abgesonderte Rechnung geführt werde; und
6. Dass die nächstabzulegende Staatsrechnung ein Verzeichniß enthalte, was bis zu ihrem Abschlusse von Nationaldomainen verkauft worden sey, mit Anzeige der bereits darauf bezahlten Summen und der Verfallzeit der dahерigen Ausstände.

An eben demselben 28. April dann ward, wie oben gemeldet, die Genehmigung der zwey vorgelegten Staatsrechnungen vertagt, bis daß die Rechnung v. ersten Juli bis 11. Dec. 99 mit werde vorgelegt werden.

Die Motive zu diesem Decrete sind einerseits weil die Abgaben noch nicht in allen Cantonen eingegangen wären, und man also keine Übersicht ihres Ertrags haben könne, und anderseits, weil noch nicht alle Belege zu den Ausgaben des Kriegsministeriums bezw. gebracht worden seyen.

Gegen dieses Decret ist aber der Volk. Ausschuf mit einer vom 18. Juni datirten Botschaft eingekommen, worin er die Schwierigkeiten anzeigt, welche sich der pünktlichen Erhebung der Abgaben in den Weg gestellt und daher deren vollständige Verrechnung un-

möglich gemacht haben, und die sich grossentheils eben auf das reduciren, was wir oben bemerkt haben. — Zudem macht er auch auf die Hindernisse aufmerksam, die ein zu öfters Rechnungsgeben hätte, und bezieht sich dabei auf die Constitution, welche solches nur für einmal des Jahres vorschreibe. Er trägt demzufolge auch darauf an, daß mit der Passation der wirklich vorgelegten Rechnungen fortgefahrene werden möchte.

Auf der andern Seite verpflichtet sich der Kriegsminister laut Schreiben vom 27. Aug. dahin, die noch fehlenden Belege, welche die detaillierte Verwendung der den Verwaltungskammern und andern Rechnungsgebern zugestellten Gelder becheinigen sollen, bey seiner nächsten Rechnung vorzulegen. Erst in seiner nächsten Rechnung wird er also, über die eigentliche Verwendung mehrerer bloß in grossen Summen angegebenen Gelder, Rechnung ablegen, was auch wirklich in jener ersten nicht geschehen konnte, weil die untergeordneten Behörden diese zum Theil vorschulweise erhaltenen Gelder, bis zu deren Abschluß noch nicht ganz ausgegeben hatten.

Wenn nun Eure Finanzcommission, B. G.! die Berichte des Vollz. Ausschusses und des Kriegsministers gegründet und durchaus genugthuend finden muß; die Lücken dieser Rechnungen dann, in der nächstfolgenden, wie es sich wirklich auch gehört, werden nachgeholt werden; anbey dann das Nichtdaseyn einer nachfolgenden Rechnung, die Passation einer vorhergehenden nicht behindern soll, und es endlich zu wünschen ist, daß die Genehmigung der wirklich ausgesertigten Rechnungen, der man im dem ganzen Lande schon so lange auf das sehnlichste entgegen gesehen hat, endlich einmal vor sich gehen möge; so steht die Commission gar nicht an, dahin zu rathen, daß die Rechnungen R. 1. u. 2 wirklich passirt werden möchten, nach Projectdekrete.

Nebstdem aber schlägt die Commission noch 4 Botschaften an die Vollziehung vor, welche alle durch diese Rechnungen und die vorherigen diehortigen Verhandlungen veranlaßt werden, als 1) wegen Verfertigung einer 6 monatlichen Bruchrechnung, es sey für 1799 oder 1800. 2) Wegen Exekution der anbefohlenen Reduktion in den Bureaux. 3) Wegen Vorlegung des abgefoderten Generalrechnungsplan, und endlich 4) wegen Eingab eines Vorschlags zu Bekanntmachung dieser nun zu passirenden Rechnungen.

Schlüsslich dann glaubt die Finanzcommission bemerken zu sollen, daß über die zum Behuf der Nationalbibliothek bewilligten 4000 Liv. noch keine Rechnung

abgelegt worden sey. Da aber dieses auch geschehen sollte, so nimt sich die Commission die Freyheit, Euch B. Gesetzgeber, den Entwurf einer dahin abzielenden Aufforderung an die Aufseher dieser Bibliothek zur Genehmigung vorzulegen.

### Mannigfaltigkeiten.

Der B. Muret, Mitglied des gesetzgebenden Raths, hat uns ersucht, zwey Briefe bekannt zu machen, deren wesentlichen Inhalt wir hier mittheilen:

Der erste, von dem B. Muret an den fränkischen Minister Reinhard geschrieben, beklagt sich über das in der allg. Zeitung, im Republikaner und einigen andern Blättern abgedruckte historische Fragment über den 7. August, worin sich die Worte befinden:

„Sie, (die B. Cart, Muret und Secretan) versäumten keine Gelegenheit, dem fränkischen Consul zu huldigen und freygebiigen Beyhrauch-Dampf um den Helden, den sie viel lieber unsfigürlich erstickt hätten, zu thürmen.“

„Mein Betragen — sagt Muret — bey der Gesetzgebung, rechtfertigt mich genug bey denen, welche mich kennen, gegen die Anklage von Ränken und Partheysucht, die niemals in meiner Denkungsart gelegen. Aber nach dem ich zum zweytenmal in die vorige Gesetzgebung erwählt war, und mich nun auch in dem gegenwärtigen gesetzgebenden Rath befindet, so kann ich nun nicht schweigen, wenn man mir in Absicht auf die erste obrigkeitliche Person eines genau verbündeten Freystats Gesinnungen aufbürdet, welche der Stelle die ich bekleide, durchaus unwürdig sind. — Solche Gesinnungen sind auch nie in mein Herz gekommen, und mit dem größten Unwillen dagegen, erkläre ich solche Angaben für abscheuliche Verlämmdungen.“ Er bittet den Minister, seinen feierlichen Widerspruch, der fränkischen Regierung mitzutheilen und sie seiner Ehrerbietung zu versichern.

Das zweyte Schreiben ist die Antwort des fränkischen Ministers:

„Ich denke, sagt der B. Reinhard — daß wenn sich je die fränkische Regierung mit diesem Gegenstand beschäftigen könnte, so würde sie doch gewiß nicht Ihre Person nach Zeitungsartikeln schäzen, und die Beweise von Achtung, die Sie von mir erhalten haben, sollen Sie von mir an überzeugen, daß Ihre Gegenvorstellungen, deren Beweggrund Ihnen Ehre macht, überflüssig sind.“